

Rückgabe einer von ihr im Jahre 1850 gestellten Caution von 1500 Thalern.“\*)

(Bericht d. Beschwerde-rc. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 145.)

Referent Herr Abg. Lehmann.

Referent Lehmann: Im Jahre 1849 ist der vormalige Bergverwalter Göbel im Plaucschen Grunde infolge der Maireignisse in Untersuchung verwickelt worden. Er kam im Jahre 1850 beim vormaligen Justizamte Grillenburg in Haft und es hat damals sein Schwager, Herr Dr. Reichardt in Döhlen, für ihn eine Caution von 1500 Thalern erlegt. Er hat, wie in der Eingabe jetzt gesagt ist, obschon er nicht sehr gravirt war, dennoch im peinlichen Gefühle der Unsicherheit des Ausgangs dieser Untersuchung gleich vielen Anderen die Flucht ergriffen, ist nach Belgien gegangen und daselbst bis 1874 Director eines Steinkohlenwerkes gewesen. Infolge dieser seiner Flucht ist die von ihm bestellte Caution für verfallen erklärt worden. Er hat nun bereits in den Jahren 1866 und 1868 selbst und im Vorjahre seine Frau, die jetzige Petentin Betty Göbel aus Quaregnon in Belgien, das Gesuch ans königl. Justizministerium hierher gerichtet, diese damals gestellte Caution zurückzugeben mit Rücksicht darauf, daß seit dem Jahre 1874 namentlich die Verhältnisse des Göbel sehr trübe geworden seien und er eine zahlreiche Familie — 11 Kinder — zu ernähren habe. In den Gesuchen hat er und jetzt seine Frau sich darauf berufen, daß die Caution nicht von dem Schwager Dr. Reichardt selbst gestellt worden sei, sondern zwar persönlich durch ihn; aber aus den Mitteln seiner Frau. Er hat sich und jetzt seine Frau darauf bezogen, daß das eigentlich doch eine ehewerbliche Verbürgung sei, die nicht zulässig sei, daß ferner infolge der Amnestieverordnung von 1865 auch die Folgen der damaligen Untersuchung für getilgt erklärt werden müssen und daß es an einem Erkenntniß fehle, durch welches damals die Caution als verfallen hätte erklärt werden sollen. Es ist, wie in den Gesuchen hervorgehoben worden ist, im Jahre 1875 nach der Flucht Göbel's nur eine Verordnung aus Gericht in Döhlen ergangen, wornach diese Caution, welche in Staatspapieren niedergelegt war, versilbert werden, davon die Untersuchungskosten getragen und der Rest davon unter der Rubrik „Insgemein“ verrechnet werden solle.

Was nun den Rechtsstandpunkt anlangt, so glaube ich, wird die Petentin auch vor ihrer letzten Eingabe sich wohl selbst gesagt haben, daß sie damit nicht wohl weit kommen könne; denn es kann schon nach der Gesetzgebung, die damals giltig war, nach dem Generale

vom 30. April 1783, ein Zweifel nicht vorliegen, daß eine gestellte Caution verfallen ist, wenn der Betreffende seinem Worte nicht getreu bleibt und die Flucht ergreift. Es bedarf hierzu nach keiner gesetzlichen Vorschrift eines Erkenntnisses. Ganz dieselben Grundsätze sind ausgesprochen in der Strafproceßordnung von 1855, beziehentlich in der Revidirten Strafproceßordnung von 1868 in Art. 165 und in der neuen Reichsstrafproceßordnung § 122. Es ist eine lange Reihe von Jahren seitdem verflossen, 30 Jahre; die Caution ist verrechnet und so sehr auch Billigkeitsmomente hierbei in Frage kommen könnten, so läßt sich doch in keiner Weise rechtfertigen, wenn jetzt noch eine Rückzahlung erfolgen sollte. Die Consequenzen wären wohl kaum im Voraus zu berechnen; denn es würde sich nicht bloß um Cautionen für politische Verbrechen handeln, sondern es würden auch andere Cautionen in Frage kommen. Es würde in vielen anderen Rücksichten Dasjenige, was im Jahre 1849 von den in die Maiuntersuchung Verwickelten bezahlt worden ist, beziehentlich gezahlt werden mußte, hierbei ganz in ähnlicher Weise in Frage kommen. Es hat Petentin ferner sich darauf berufen, daß ihr Gatte damals für Dasjenige gelitten hat und in Untersuchung gekommen ist, was seit dem Jahre 1866 überhaupt zur allgemeinen Geltung gelangt ist, für den Gedanken der nationalen Einheit. Auch das kann ein Gesichtspunkt nicht sein, um aus Billigkeitsrücksichten eine seit 30 Jahren verfallene Caution zurückzugewähren, und es schlägt deshalb die Deputation in Uebereinstimmung mit der Ersten Kammer Ihnen vor, diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort?

— Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie beschließt, das Gesuch unter Beistritt zu dem Beschlusse der Ersten Kammer auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen zu Nr. 7: „Schlußberathung über den Antrag der Beschwerde-rc. Deputation zum mündlichen Berichte über die Petition des Fleischers Oscar Söhlner und Genossen in Mägeln um Abstellung des Verpfundens von Fleisch durch Nichtfleischer.“\*)

(Antrag d. Beschwerde-rc. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 146.)

Referent Herr Abg. Uhle (Plaue).